

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juli 1952

Nummer 47

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

B. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 3. 7. 1952, Ausstellung von Sammelsichtvermerken für Reisen nach Frankreich. S. 749. — RdErl. 4. 7. 1952, Paßwesen: hier: gebührenfreie Sichtvermerke an Deutsche und Franzosen unter 25 Jahren. S. 751. — RdErl. 8. 7. 1952, Dienst-anweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (Neufassung 1952). S. 751.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 27. 6. 1952, Erteilung der Unterbringungsscheine an die Unterbringungsteilnehmer nach dem Gesetz zu Art. 131 GG. S. 754.

C. Finanzministerium.

RdErl. 30. 6. 1952, Wohnungs- und Siedlungsbau aus Soforthilfemitteln; hier: Anerkennung von Geschädigtengemeinschaften. S. 754.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

Bek. 1. 7. 1952, Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen. S. 756.

G. Sozialministerium.

RdErl. 28. 5. 1952, Tuberkulosehilfe. S. 757. — RdErl. 1. 7. 1952, Verrechnungsfähigkeit von Umsiedlungskosten; hier: Kosten der Rückkehr bereits umgesiedelter Heimatvertriebener. S. 757.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Justizministerium.

L. Staatskanzlei.

Notizen. S. 758.

Berichtigung. S. 758.

1952 S. 749
aufgeh.
1955 S. 1199 Nr. 348

B. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Ausstellung von Sammelsichtvermerken für Reisen nach Frankreich

RdErl. d. Innenministers v. 3. 7. 1952 —
I 13—38 Nr. 151/51

Durch Notenaustausch ist zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik nachstehende Regelung über die Erteilung von Sammelsichtvermerken in Sammellisten als Paßersatz für Reisen nach dem europäischen Frankreich auf Gegenseitigkeitsbasis vereinbart worden:

1. Die Französischen Konsulate in der deutschen Bundesrepublik sind berechtigt, Sammelsichtvermerke in alle Sammelpässe, die von den deutschen Behörden ausgestellt sind, einzutragen.

2. Die Sammelliste muß die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten sowie die folgenden Angaben:

Name, Vorname
Geburtsort
Geburtsdatum
Wohnort

und Staatsangehörigkeit
jedes Mitglieds der Gruppe.

3. Der Aufenthalt in Frankreich darf keinesfalls vier Wochen überschreiten und kann nicht verlängert werden.

Im Falle der Durchreise kann ein Sichtvermerk für eine Durchreise oder für Transit hin und zurück eingetragen werden. Im letzteren Falle muß die Rückreise innerhalb der vier Wochen auf den Tag der ersten Einreise der Gruppe nach Frankreich folgen.

4. Die Sammelliste muß in den Händen des Gruppenleiters verbleiben, der persönlich einen gültigen Einzeipaß besitzen muß.

Die Personen, die auf diesen Sammelreiseausweisen aufgeführt sind, müssen im Besitze eines amtlichen Personalausweises sein oder eines Passes, ausgestellt von Behörden der Bundesrepublik. Diese Ausweispapiere müssen mit einer neuen Photographie versehen sein. Während

des Aufenthaltes in Frankreich müssen diese Ausweispapiere mitgeführt werden.

Die in Betracht kommenden deutschen Staatsangehörigen müssen ihren Wohnsitz im Bundesgebiet vor dem 1. Januar 1950 begründet haben.

5. Die Zahl der Personen, die mit einem Sammelausweis reist, darf die Zahl fünf nicht unter- und die Zahl fünfzig nicht überschreiten. Der Gruppenleiter wird hierbei nicht eingerechnet.

Alle Personen, die auf der Sammelkarte erfaßt sind, müssen zusammenreisen, und dürfen sich während ihres Aufenthaltes in Frankreich nicht trennen; bei Ablauf der Aufenthaltsdauer müssen sie in einer Gruppe wieder ausreisen. Der Gruppenleiter muß sich unter persönlicher Verantwortung verpflichten, die Rückreise innerhalb der oben angegebenen Frist aller Personen, die auf Sammelpaß reisen, in einer einheitlichen Gruppe sicherzustellen.

6. Wenn einer der Teilnehmer aus Gründen, die von seinem freien Willen unabhängig sind (Krankheit, Unglücksfall), nicht mit seinen Mitreisenden zusammen in sein Heimatland zurückkehren kann, so muß der Gruppenleiter rechtzeitig einen Paß oder ein individuelles Laisser-Passer bei seinem Konsul beantragen und vor Verlassen des Gebietes (gemeint ist französisches Gebiet) die örtliche Polizei davon benachrichtigen, daß ein Mitglied seiner Gruppe an der Rückreise nicht teilnimmt.

7. Die Sammelkarte ist in so vielen Abdrucken herzustellen, wie Grenzen zu überschreiten sind.

Bei jedem Grenzübergang übergibt der Gruppenleiter dem Grenzkontrollbeamten die Originalkarte und einen Abdruck. Nach Beendigung der Kontrolle gibt der Grenzkontrollbeamte dem Gruppenleiter die Originalkarte, nachdem sie mit den üblichen Stempeln versehen ist, zurück.

8. Hinsichtlich der Bestimmungen über die Überwachung des Geldverkehrs gilt folgendes:

a) Der Gesamtbetrag, der von den Gruppenreisenden eingeführten Devisen wird in die Sammelkarte eingetragen, damit die Zollsichtvermerke eingetragen werden können.

b) Die Bankunterlagen, welche die ordnungsmäßige Anweisung der Devisen ausweisen, sind gleichzeitig mit der

Bundesrichtlinien für den Wohnungsbau vom 29. Februar 1952 (GMBI. S. 41). Die bisher durchgeführten oder beantragten Anerkennungsverfahren sind hinfällig. Zur Durchführung dieser Richtlinien im Lande Nordrhein-Westfalen wird folgendes angeordnet:

- a) Die Anträge werden von den Ämtern für Soforthilfe und den Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe bei den Regierungspräsidenten vorgeprüft. Anträge sind deshalb beim örtlichen Amt für Soforthilfe einzureichen, das nachprüft, ob die tatsächlichen Angaben der Antragsteller vollständig und zutreffend sind. Hierzu gehört die Prüfung, daß bei Wohnungsbau-genossenschaften 51 % der Mitglieder, bei Wohnungs-unternehmen in der Form einer Kapitalgesellschaft die angegebenen Gesellschafter Geschädigte im Sinne der Bundesrichtlinien sind, bzw. daß die Angaben über den Schadensstand am 8. Mai 1945 zutreffen. Hierüber hat der Dienststellenleiter den Akten eine förmliche Bescheinigung beizufügen und die Akten unverzüglich der Außenstelle zu übersenden.
- b) Die Außenstelle überprüft die Vollständigkeit der Nachweise und die rechtlichen Voraussetzungen (insbesondere auch die vorgeschriebene Kapitalbeteiligung nach Abschn. I Abs. 2) und legt die Vorgänge mit einer kurzen Stellungnahme dem Landesamt für Soforthilfe vor, falls eine Anerkennung als Geschädigten-gemeinschaft in Frage kommt. Kann eine Anerkennung nach den Richtlinien nicht ausgesprochen werden, ist dies den Antragstellern mit kurzer Begründung durch die Außenstelle bekanntzugeben.
- c) Soweit bereits nach den bisherigen Vorschriften Anerkennungen ausgesprochen waren und demzufolge bei mir Akten vorhanden sind, erfolgt die Nachprüfung unmittelbar durch mich.
- d) Eingetragene Vereine sind auf Abschn. I Abs. 4 (Anerkennung nach Umgründung) hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

Hauptamt für Soforthilfe
— Der Präsident —
Az.: II B — 790 30 —
Tgb. Nr. II B—389 52

Bad Homburg v. d. H., den 11. Juni 1952.

Richtlinien zur Anerkennung von Geschädigten-Gemeinschaften

I.

Voraussetzungen der Anerkennung

Eine Wohnungsbau-genossenschaft ist als Geschädigten-Gemeinschaft anzuerkennen, wenn mindestens 51 % ihrer sämtlichen Mitglieder Geschädigte im Sinne von Ziffer IV/3 der Bundesrichtlinien für den Wohnungsbau vom 29. Februar 1952 sind. Personenvereinigungen in anderen Rechtsformen können nicht als Geschädigten-Gemeinschaften anerkannt werden.

Bei Wohnungsunternehmen in der Form einer Kapitalgesellschaft sind die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Geschädigten-Gemeinschaft gegeben, wenn sich entweder mindestens 51 % des Kapitals in den Händen von Geschädigten im Sinne von Ziffer IV/3 der erwähnten Richtlinien befinden oder wenn wenigstens 70 % des gesellschafts-eigenen Wohnungsbestandes am 8. Mai 1945 durch Sachschäden auf die Dauer unbenutzbar geworden waren.

Da vorauszusetzen ist, daß bei Anwendung der vorgenannten Grundsätze die Frage der Leitung eine den Interessen der Geschädigten entsprechende Lösung gefunden hat, bedarf dieser Punkt im Anerkennungsverfahren keiner Prüfung.

Desgleichen hat die bisherige Zuweisung von Wohnungen an anspruchsberechtigte Geschädigte auf die Anerkennung von Geschädigten-Gemeinschaften keinen Einfluß.

Für eine Anerkennung kommen grundsätzlich nur Gemeinschaften in Betracht, die am 19. März 1952 bereits bestanden haben oder für welche die Eintragung beim Registergericht oder die Aufnahme in den zuständigen Prüfungsverband nachweislich an diesem Tage bereits beantragt war. Diese Voraussetzungen gelten auch dann als erfüllt, wenn eine Gemeinschaft am 19. März 1952 zwar bestanden hat, aber erst nach diesem Zeitpunkt durch Umgründung eine anerkennungsfähige Rechtsform erhielt.

II.

Verfahren

Anträge auf Anerkennung sind bei den zuständigen Landesämtern für Soforthilfe einzureichen, welche darüber nach Anhören der für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Landesbehörde und von Vertretern der Geschädigtengruppen entscheiden.

Bei Genossenschaften ist von der im Zeitpunkt der Antragstellung im Genossenschaftsregister eingetragenen Gesamtzahl der Mitglieder auszugehen und der Anteil der anspruchsberechtigten Geschädigten durch Bescheinigungen nach Ziffer IV/3 der Bundesrichtlinien vom 29. Februar 1952 (bzw. nach Ziffer III/3 der Bundesrichtlinien vom 20. Februar 1951) nachzuweisen.

Kapitalgesellschaften, deren Antrag sich auf die Kapitalbeteiligung von Geschädigten stützt, verfahren in entsprechender Weise; wird die Anerkennung auf Grund eines 70 %igen, durch Sachschaden verursachten Wohnungsverlustes beantragt, so ist hierüber eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsverbandes — gegebenenfalls des für die Jahresabschlußprüfung bestellten Wirtschaftsprüfers — beizubringen.

Die in § 21 WoBauG gestellten Anforderungen an Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit bleiben im Anerkennungsverfahren außer Betracht. Hierbei handelt es sich um Voraussetzungen für die Mittelvergabe, deren Prüfung den Bewilligungsstellen obliegt. Auch von der Gemeinnützigkeit eines Unternehmens kann die Anerkennung als Geschädigten-Gemeinschaft nicht abhängig gemacht werden.

Im Zusammenhang mit der Anerkennung (Absatz 1) kann die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige Landesbehörde den Geschädigten-Gemeinschaften im Interesse einer organischen Planung Hinweise geben, unter welchen Voraussetzungen (besonders hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) und in welchem Umlange sie Aussicht auf Berücksichtigung haben.

III.

Berücksichtigung von Geschädigten-Gemeinschaften bei der Vergabe von Wohnungsbaudarlehen aus Mitteln des Soforthilfefonds

Der Anspruch anerkannter Geschädigten-Gemeinschaften auf bevorzugte Berücksichtigung bei der Vergabe von nachrangigen Wohnungsbau-mitteln aus dem Soforthilfefonds ergibt sich aus Ziffer IV 7 der Bundesrichtlinien für den Wohnungsbau vom 29. Februar 1952.

Die Arbeitsgemeinschaft der für den Wohnungsbau zuständigen Länderminister hat die darin niedergelegten Grundsätze durch einen eigenen Beschluß unterstrichen, den ihr Ausschuß Baufinanzierung in seiner Sitzung am 16. Mai 1952 in Hamburg faßte, und der folgenden Wortlaut hat:

„Soweit die Soforthilfemittel nicht zur Schaffung von Einzel-eigentum der Geschädigten eingesetzt werden, sind Anträge anerkannter Geschädigten-Gemeinschaften im Sinne von Ziffer IV/7 der Bundesrichtlinien für den Wohnungsbau vom 29. Februar 1952 bei sonst gleichliegenden Voraussetzungen zu bevorzugen.“

Dieser Beschluß wird allen Bewilligungsstellen der Länder von den obersten Baubehörden als bindende Anweisung mitgeteilt werden.

IV.

Schlußbestimmungen

Auf Grund des vorstehenden Erlasses werden alle Anerkennungsverfahren hinfällig, die nach meinen Rundschreiben vom 24. September und 10. Oktober 1951 (Ziff. 1) beantragt oder durchgeführt worden sind. Hierdurch ändert sich jedoch nichts an den Darlehenszusagen, die von den Bewilligungsstellen bereits erteilt wurden, und an den Befürwortungen, die bei der Vergabe von I. Hypotheken aus Soforthilfemitteln von den dafür eingesetzten Landesausschüssen vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses ausgesprochen wurden.

Dr. Baron Manteuffel.

— MBI. NW. 1952 S. 754.

F. Arbeitsministerium

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen v. 1. 7. 1952 — I a 3 1013

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. März 1952 (BGBl. I S. 123) wird beim Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen ein Verwaltungsausschuß als Organ der Selbstverwaltung gebildet. Der Verwaltungsausschuß besteht aus je 9 Vertretern der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und öffentlichen Körperschaften sowie der gleichen Anzahl von Stellvertretern.

Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Arbeitnehmer sind die für den Bezirk des Landes Nordrhein-Westfalen zuständigen Gewerkschaften, soweit sie für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben. Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Arbeitgeber sind die für den Bezirk des Landes Nordrhein-Westfalen zuständigen Arbeitgeberverbände, soweit sie für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.

Es ergeht hierdurch die Aufforderung an die in Frage kommenden Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, Vorschlagslisten für die Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter im Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen bis zum 21. Juli 1952 beim Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Fritz-Roeber-Str. 2, einzureichen. Die Vorschlagslisten werden dem Vorstand der Bundesanstalt vorgelegt, der die Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes beruft.

Als Mitglieder können nur Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG berufen werden, die die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag erfüllen. Als Vertreter der Arbeitnehmer kann

nur berufen werden, wer regelmäßig als Arbeitnehmer tätig ist oder von einer Gewerkschaft benannt wird, als Vertreter der Arbeitgeber, wer regelmäßig mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt und von einer Vereinigung von Arbeitgebern benannt wird. (Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Bundesanstellungsgesetz.)

Die Vorschlagslisten müssen folgende Angaben enthalten: a) Name, Vorname, b) Geburtsdatum, c) Beruf, d) Anschrift. Der Vorschlagsliste einer Gewerkschaft soll eine Erklärung über die Zahl der Mitglieder im Bezirk des Landes beigefügt werden, der Vorschlagsliste eines Arbeitgeberverbandes eine Erklärung über die Zahl der Beschäftigten in dem dem Verband im Bereich des Landes zugehörigen Betrieben.

— MBl. NW. 1952 S. 756.

G. Sozialministerium

Tuberkulosehilfe

RdErl. d. Sozialministers v. 28. 5. 1952 — III A/6 —

1. Empfängern wirtschaftlicher Tuberkulosehilfe, die sich einer stationären Behandlung unterziehen müssen, wird für den Monat, in welchem die stationäre Behandlung beginnt, die Tuberkulosehilfe in voller Höhe belassen.
2. Die Neufestsetzung der wirtschaftlichen Hilfe erfolgt vom 1. des Monats an, der auf den Aufnahmetag folgt.
3. Als Empfänger wirtschaftlicher Hilfe gilt auch derjenige Erkrankte, der nur Ernährungsbeihilfe bezieht.
4. Diese Regelung tritt ab 1. Juni 1952 für alle in meiner Betreuung stehenden Patienten in Kraft.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Düsseldorf und Köln;
die Stadt- und Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 757.

Verrechnungsfähigkeit von Umsiedlungskosten; hier: Kosten der Rückkehr bereits umgesiedelter Heimatvertriebener

RdErl. d. Sozialministers v. 1. 7. 1952 —
III A 1/KFH/80 — IV A 2/2600 1941/52 —

Es ist bekannt geworden, daß aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern ins Land Nordrhein-Westfalen umgesiedelte Heimatvertriebene vielfach die Bewilligung von Fahrtkosten zu einer nochmaligen Rückkehr ins Abgabeland beantragen, um aus den verschiedensten Gründen dort zurückgelassenen Umzugsgut nachzuholen. Beihilfen zu derartigen Reisen sowie zur Auslösung der Fracht am Eingangsort fallen nicht mehr ohne weiteres unter die Aufwendungen der Umsiedlung im Sinne des § 14 a des Überleitungsgesetzes. Ob und inwieweit in solchen Fällen Mittel der Kriegsfolgenhilfe zur Verfügung gestellt werden können, muß daher im Einzelfall nach fürsorglichen Gesichtspunkten durch den zuständigen Bezirksfürsorgeverband entschieden werden.

Das gleiche gilt für Heimatvertriebene, die in das Land Nordrhein-Westfalen umgesiedelt worden sind und aus eigenem Entschluß endgültig wieder ins Abgabeland zurückkehren. In diesen Fällen ist bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit ein strenger Maßstab besonders dann anzulegen, wenn die Rückkehr objektiv nicht begründet ist, da grundsätzlich nicht gebilligt werden kann, daß Umsiedler ohne zwingende Gründe ins Abgabeland zurückkehren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster;
die Bezirksfürsorgeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 757.

Notizen

Anderung der Fernsprechsammelnummer des Finanzministeriums

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erhält am 26. Juli 1952 die Fernsprechsammelnummer 86 71 (bisher 1 04 61). Die Umschaltung wird nach Mitteilung der Bundespost am Nachmittag des vorgenannten Tages durchgeführt.

Ich bitte, die Telefonverzeichnisse entsprechend zu berichtigen.

— MBl. NW. 1952 S. 758.

Brasilianisches Konsulat in Düsseldorf

Die Anschrift des kürzlich in Düsseldorf errichteten Brasilianischen Konsulats lautet:

Düsseldorf,
Kaiserswerther Straße 164,
Tel. 4 39 43.

— MBl. NW. 1952 S. 758.

Vorläufige Zulassung des Kolumbianischen Generalkonsuls in Hamburg, Cayetano Suarez Pinzon

Die Bundesregierung hat den zum kolumbianischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Cayetano Suarez Pinzon in dieser Eigenschaft für das folgende Gebiet vorläufig zugelassen: Hansestadt Hamburg, die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.

Die Anschrift des Generalkonsulats lautet: Hamburg 36, Neuer Jungfernstieg 17 a. F 34 56 66, 35 54 20.

— MBl. NW. 1952 S. 758.

Vorläufige Zulassung des Kolumbianischen Vizekonsuls in Bonn, Miguel Rasch Isla

Die Bundesregierung hat den zum kolumbianischen Vizekonsul und Leiter des Konsulats in Bonn ernannten Herrn Miguel Rasch Isla in dieser Eigenschaft für den Stadtkreis Bonn vorläufig zugelassen.

— MBl. NW. 1952 S. 758.

Verbindungsstelle des Zwischenstaatlichen Komitees für die Auswanderung aus Europa in Bonn

Die Verbindungsstelle des Zwischenstaatlichen Komitees zur Bundesregierung wurde von Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 65, nach Bad Godesberg, Friedrichstr. 10, verlegt (Fernsprech-Nr. Bad Godesberg 5888/5889).

— MBl. NW. 1952 S. 758.

Berichtigung

Betrifft: Wahl der Schöffen für die Schöffengerichte, der Strafkammerschöffen und der Geschworenen für die Amtszeit vom 1. Januar 1953 bis 31. Dezember 1954 (Gem. RdErl. d. Innenministers Abt. I 13.98 — 1833/50 — u. d. Justizministers — V 1 — 3221 — 2 — v. 15. 4. 1952 (MBl. NW. 1952 S. 484).

In Spalte 487 unter Ziff. 7, Landkreis Lemgo, und Ziff. 8, Landkreis Detmold, sind die Worte:

„Amtsgerichtsbezirk Detmold“

jeweils durch die Worte

„Amtsgerichtsbezirk Lemgo“

zu ersetzen.

— MBl. NW. 1952 S. 758.

